

Und die Papiermühle wird hektisch

Prichtbewusst bin ich auch den Weg über das Justizministerium gegangen.

Sie Antwort lesen Sie hier:


Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg Pf. 103461 70029 Stuttgart

Herr
Mark Henrich
Schwarzwaldstr. 21
79539 Lörrach

Datum 12. Juli 2024
Name StA Rapp
Durchwahl 0711 279-0
Aktenzeichen JUMRIX-E-1402-48/1358
(Bitte bei Antwort angeben)

—  Dienstaufsichtsbeschwerde gegen OStA Dr. Wagner
Ihr Schreiben vom 8. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Henrich,

— Ihre vorbezeichnete Eingabe haben wir erhalten.

Zur Ausübung der Dienstaufsicht über Dezernentinnen und Dezernenten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe ist grundsätzlich zunächst der Generalstaatsanwalt berufen.

Eine Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen ist somit derzeit nicht gegeben. Ihre Eingabe haben wir zuständigkeitshalber an den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rapp
Staatsanwalt

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

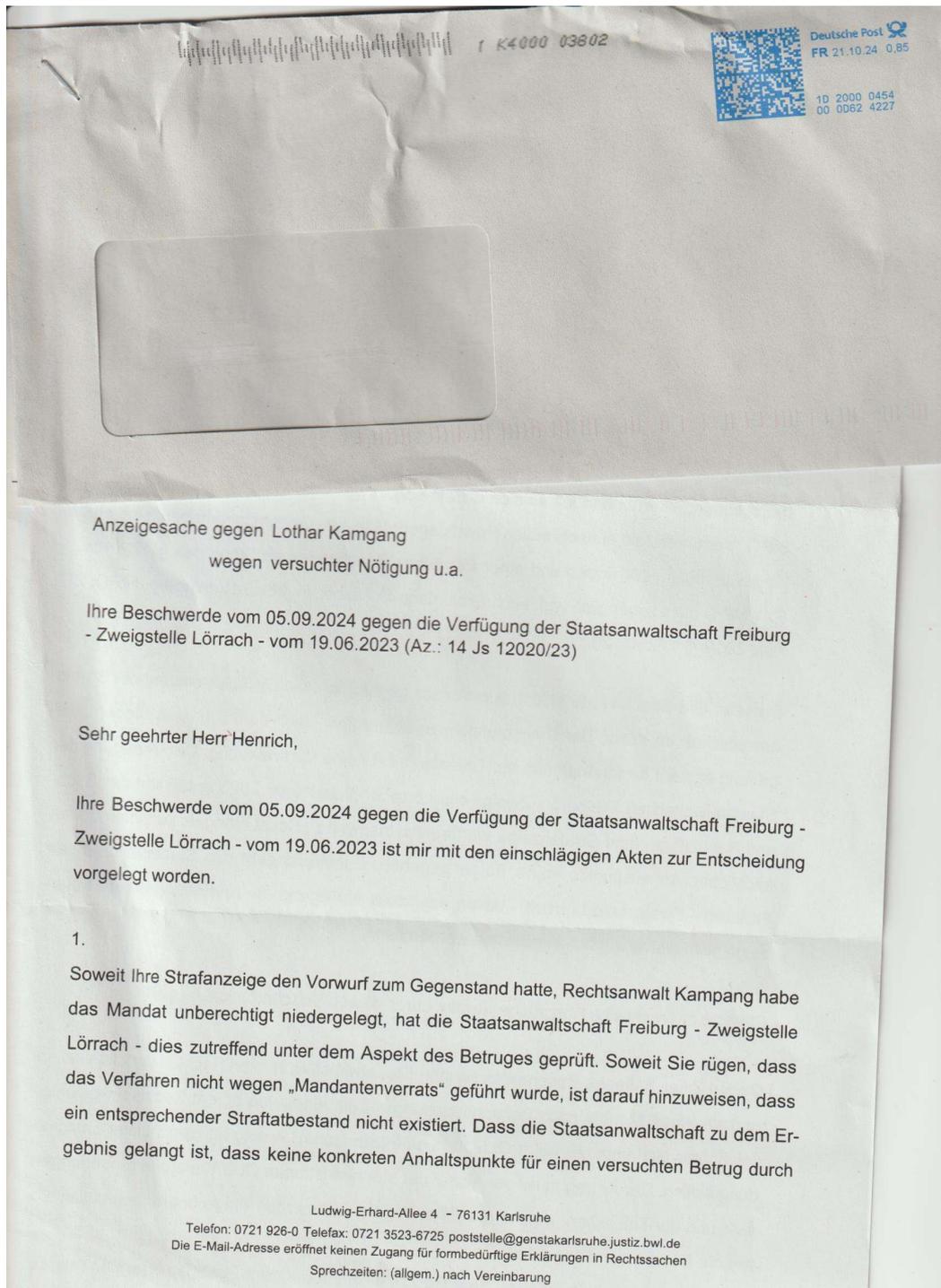
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Soweit so gut, denkt man:

Denn einigen Wochen später erhielt ich ein Schreiben einer Sekretärin der GESTA KA, in dem Sie die Beschwerde standardmässig ablehnte, weil der Oberstaatsanwalt ordnungsgemäss gehandelt hat.

Das Schreiben finde ich momentan in meinen Unterlage (die sehr ordentlich abgelegt sind) nicht mehr.

Dann wurde es in Karlsruhe wohl plötzlich hektisch und die Damen und Herren haben wohl intensiv telefoniert und beratschlagt, wie „ sie den Ochsen vom Eis „ gekommen. Denn ich erhielt mit Posteingang bei mir 22.10.2024 auf den 27.09.2024 datiertes Schreiben:





Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe,
Ludwig-Erhard-Allee 4, 76131 Karlsruhe

Herrn
Markus Antonius Henrich
Schwarzwaldstraße 21
79539 Lörrach

Posteingang 22.10.24

Datum 27.09.2024/jan
Name Herr Gehrman
Durchwahl Tel. 0721 926-5694
Fax. 0721 3523-6725
Aktenzeichen 340 Zs 1562/24
(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigesache gegen Lothar Kamgang
wegen versuchter Nötigung u.a.

Ihre Beschwerde vom 05.09.2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Freiburg -
Zweigstelle Lörrach - vom 19.06.2023 (Az.: 14 Js 12020/23)

Sehr geehrter Herr Henrich,

Ihre Beschwerde vom 05.09.2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Freiburg -
Zweigstelle Lörrach - vom 19.06.2023 ist mir mit den einschlägigen Akten zur Entscheidung
vorgelegt worden.

1.

Soweit Ihre Strafanzeige den Vorwurf zum Gegenstand hatte, Rechtsanwalt Kamgang habe
das Mandat unberechtigt niedergelegt, hat die Staatsanwaltschaft Freiburg - Zweigstelle
Lörrach - dies zutreffend unter dem Aspekt des Betrug geprüft. Soweit Sie rügen, dass
das Verfahren nicht wegen „Mandantenverrats“ geführt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass
ein entsprechender Straftatbestand nicht existiert. Dass die Staatsanwaltschaft zu dem Er-
gebnis gelangt ist, dass keine konkreten Anhaltspunkte für einen versuchten Betrug durch

Rechtsanwalt Kampang vorliegen, ist nicht zu beanstanden.

2.

Soweit Ihre Beschwerde die Strafanzeige wegen des Vorwurfs der versuchten Nötigung durch die Androhung einer Strafanzeige durch Rechtsanwalt Kampang zum Gegenstand hat, ist Ihre Beschwerde als Sachbeschwerde gemäß § 172 Abs. 2 S. 3 StPO bereits unzulässig, weil unter Zugrundelegung des von Ihnen geschilderten Sachverhalts alleine der Straftatbestand der versuchten Nötigung (§§ 240 Abs. 1 und 3, 22, 23 Abs. 1 StGB) in Betracht kommt. Hierbei handelt es sich um ein sog. Privatklagedelikt, vgl. § 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO. Verfahren, die ausschließlich Privatklagedelikte zum Gegenstand haben, sind einem Klageerzwingungsverfahren und einer förmlichen Beschwerde im Sinne des § 172 Abs. 1 S. 1 StPO nicht zugänglich (vgl. auch Graalman-Scheerer, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2018, § 172 Rn. 23 f.).

Ich habe Ihre Beschwerde jedoch zum Anlass genommen, die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft im Wege der Dienstaufsicht zu überprüfen. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung besteht für Maßnahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Freiburg - Zweigstelle Lörrach - vom 19.06.2023 entspricht der Sach- und Rechtslage. Ihrer Strafanzeige wurde auch insoweit zu Recht mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte keine Folge gegeben. Zutreffend geht die Staatsanwaltschaft Freiburg - Zweigstelle Lörrach - davon aus, dass vorliegend die Androhung einer Strafanzeige nicht als verwerflich angesehen werden kann.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Gegen Ziffer 1 dieses Bescheides können Sie, soweit Sie in Ihren Rechten verletzt sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mittels eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes beim OLG Karlsruhe (Strafsenat) Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Monatsfrist beim OLG Karlsruhe eingegangen sein und die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben.

Der anwaltliche Schriftsatz kann dem Gericht nicht nur auf dem Postweg oder per Telefax,

sondern auch als Dokument im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie der Schriftsatz bei Gericht elektronisch eingereicht werden kann, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gehrmann

Erster Staatsanwalt

Leibe Bürgerinnen und Bürger,

was sowohl die Staatsanwaltschaft Lörrach als auch die offensichtlich in Bedrängnis gekommene GESTA KA nun versuchen wehement zu negieren.

Zum Zeitpunkt, als ich das Vorableseexemplar der Strafanzeige gegen Kamgang einreicht habe, habe ich fast zeitgleich eine Strafanzeige eingereicht gegen die Täter, die ich in dem besagten Verfahren 4 C 124/24 nun beim AG Lörrach zivilrechtlich belange. **In dem Verfahren ist Zeugin eine Mitarbeiterin der Kanzlei Hitzfeld (Kamgang)**. Das Gerichtsverfahren wurde leider durch den Richter noch nicht entschieden, obwohl er selber die Frist bis 28.08.2024 gesetzt hat.

Diese zweiter o.g. Strafanzeige hat auch die Staatsanwältin bearbeitet und negativ beschieden.

Dagegen habe ich tatsächlich Beschwerde eingelegt, die recht schnell durch die Gesta Wagener abgeschmettert wurde.

Das hier in Frage stehende Ermittlungsverfahren gegen Kamgang hätte gar nicht eingeleitet werden dürfen , weil ich Vorableseexemplar deutlich dazu geschrieben habe.

Der negative Bescheid der Staatsanwältin ist **ohne Rechtsmittelbelehrung** versandt worden an mich. Das habe ich gedeutet als „ Registriert und offen gelassen „.

Somit habe ich gegen das Schreiben der Staatsanwältin keine Beschwerde eingelegt.

FRAGE an RADIO ERIVAN: WARUM SCHREIBT DENN JETZT DER ERSTE STAATSANWALT IN KARLSRUHE, dass ich angeblich am 05.09.2024 eine Beschwerde dagegen eingelegt hätte ?

Ich habe noch keine Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt, weil das ja in Lörrach bei der STA noch offen ist.

Antwort Möglichkeit

A) Der will den Sargnagel zu machen, weil ja angeblich jetzt die Frist für eine mögliche Klageerzwingungsklage beim OLG anfängt zu ticken. Das ist insbesondere interessant für die Fristfresser der Zunft, weil ja das Zivilverfahren 4 C 124/24 noch nicht geurteilt ist.

B) Der will mir die Möglichkeit geben beim OLG dagegen zu klagen.

Meine Lieben Damen und Herren,

am ganzen Zeitablauf – auch die Möglichkeiten des elektronischen Justizverkehrs berücksichtigend – erkennt man doch deutlich, dass auf dem

inoffzielen Diestweg ordentlich geschwätzt wurde und nun versucht wird, auch nachzubessern.

**Fakt bleibt, dass ich gegen den unrechtmässig überhaupt erstellten
Negativbescheid der Staatsanwältin in LÖ (unrechässig wg. Vorableseex),
der ohne Rechtsmittelbelehrung versandt wurde, NOCH keine Beschwerde
eingelegt habe, weil ja das zivile Verfahren am AG LÖ (4 C 124/24) noch nicht
geurteilt ist.**